



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **07/26/12G**
vom **28.06.2007**
P051314

Ratschlag und Entwurf betreffend Totalrevision des Pensionskassengesetzes vom 20. März 1980 sowie Bericht zu zwei Anzügen und einer Motion

05.1314.02, Bericht SpezKo Pensionskasse vom 30.05.2007

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.1314.01 vom 30. August 2006 sowie in den Bericht der Spezialkommission Totalrevision Pensionskassengesetz Nr. 05.1314.02 vom 30. Mai 2007, beschliesst:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

Rechtsnatur und Zweck

§ 1. Unter dem Namen „Pensionskasse Basel-Stadt“ (genannt Pensionskasse) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und der angeschlossenen Institutionen und schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

³ Die Pensionskasse führt die obligatorische Vorsorge gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und unterliegt den massgebenden Bundesgesetzen über die berufliche Vorsorge. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

⁴ Die Pensionskasse garantiert in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG.

Ablage:

Angeschlossene Institutionen

§ 2. Die Pensionskasse kann mit öffentlichen und privaten Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen, Verträge über die Versicherung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abschliessen.

² Die Pensionskasse kann den angeschlossenen Institutionen andere, vom Pensionskassengesetz abweichende Vorsorgepläne anbieten. Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes auch für versicherte Personen der angeschlossenen Institution. Der Verwaltungsrat erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³ Die Institutionen tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.

Reglemente

§ 3. Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen. Soweit die Reglemente Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge des Staates enthalten, bedürfen sie der Genehmigung des Regierungsrates.

Kreis der Versicherten

§ 4. In der Pensionskasse werden Personen versichert, die gemäss BVG der obligatorischen Versicherung unterstehen und die:

- a) im Dienste des Kantons Basel-Stadt stehen oder
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vertraglich angeschlossenen Institutionen gemäss § 2 sind.

² Das Reglement kann vorsehen, dass Personen, die von der obligatorischen Versicherung deshalb ausgeschlossen sind, weil ihre Tätigkeit nebenberuflich erfolgt, zusätzlich aufgenommen werden.

³ Das Reglement oder die Anschlussverträge können Ausnahmen von der Beitrittspflicht vorsehen oder den zu versichernden Personenkreis einschränken.

Freiwillige Versicherung

§ 5. Die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Entrichtung freiwilliger Beiträge gemäss § 19 Abs. 4.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 6. Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

² Die Pensionskasse kann eine Gesundheitsprüfung anordnen.

³ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle zur Führung des Versicherungsverhältnisses nötigen Angaben und Auskünfte zu erteilen.

Leistungskürzung; Anrechnung von Leistungen Dritter; Rückerstattung

§ 7. Das Reglement enthält Bestimmungen über die Kürzung der Leistungen bei Verletzung von Auskunfts- und Meldepflichten und bei schwerem Verschulden sowie über die Anrechnung von Leistungen Dritter und über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.

Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum

§ 8. Die versicherte Person kann für Wohneigentum nach Massgabe des Bundesrechts einen Vorbezug der Austrittsleistung verlangen oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder auf Austrittsleistung verpfänden.

² Die Bedingungen werden im Reglement geregelt. Für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Gesuchen für Wohneigentumsförderung kann die Pensionskasse eine Gebühr erheben.

II. Versicherter Lohn

Höhe des versicherten Lohnes

§ 9. Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug von $\frac{1}{3}$ des Lohnes, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages der ordentlichen AHV-Altersrente.

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen jährlichen Grundlohn einschliesslich 13. Monatslohn.

³ Der gemäss Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt das Maximum von Lohnklasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50 % versichert und der das Maximum der Lohnklasse 28 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.

⁴ Bei Versicherten des BVG-Plans (§ 25) entspricht der versicherte Lohn dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG.

Versicherter Lohn bei Teilzeitbeschäftigten

§ 10. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Beschäftigungsgrad für die Ermittlung des versicherten Lohnes gemäss § 9 berücksichtigt.

² Näheres bestimmt das Reglement.

Zulagen

§ 11. Durch das Reglement wird bestimmt, ob und wie weit anderweitige sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Zulagen, Vergütungen und dergleichen für die Ermittlung des versicherten Lohnes berücksichtigt werden.

² Der aus regelmässiger Schichtarbeit zusätzlich erzielte Lohn wird im Rahmen der Sparkasse (vgl. § 41) beitragspflichtig.

III. Austrittsleistung

Anspruch auf Austrittsleistung; Höhe

§ 12. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles beendet wird, ohne dass Leistungen gemäss diesem Gesetz fällig werden. Für Magistratspersonen richtet sich der Anspruch nach § 46.

² Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, jedoch vor dem ordentlichen Rücktrittsalter beendet und wird durch die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingegangen, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder wird eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen, besteht wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung oder auf Altersleistungen.

³ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird die Austrittsleistung gemäss den Vorgaben des Bundesrechts verzinst.

⁴ Höhe und Berechnung der Austrittsleistung werden durch das Reglement festgelegt.

Nachdeckung

§ 13. Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

Zweiter Abschnitt: Finanzierung und Vermögen

IV. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze der Finanzierung

§ 14. Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber und durch die Erträge des Vermögens.

² Die Beiträge werden in der Regel monatlich erhoben. Die Arbeitgeber ziehen den Beitragsanteil der Versicherten vom Lohn ab. Sie schulden der Pensionskasse die gesamten Beiträge.

³ Die Beiträge sollen zusammen mit den Vermögenserträgen sicherstellen, dass die Vorsorgeverpflichtungen langfristig voll gedeckt sind (Grundsatz des Kapitaldeckungsverfahrens mit Bilanzierung in geschlossener Kasse).

⁴ Die Finanzierung der Vorsorge für die Versicherten der angeschlossenen Institutionen erfolgt getrennt von derjenigen für das Staatspersonal.

⁵ Die Berechnung der Deckungsgrade richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Vermögensanlage

§ 15. Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass Sicherheit des Vorsorgezwecks, marktkonformer Ertrag, angemessene Risikoverteilung sowie Liquidität gewährleistet sind.

² Die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage werden im Reglement festgehalten.

Reserven und Rückstellungen

§ 16. Zur Absicherung von Wert- und Renditeschwankungen des Vermögens und von versicherungstechnischen Risiken bildet die Pensionskasse Schwankungsreserven sowie versicherungstechnische Rückstellungen in angemessener Höhe.

V. Beiträge der Versicherten

Beginn und Ende der Beitragspflicht

§ 17. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert unter Vorbehalt von Abs. 2 bis zum Austritt bzw. bis zum Entstehen eines Anspruchs auf Leistungen, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

² Für eine vollinvalide versicherte Person besteht keine Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität. Für eine versicherte Person, die teilinvalid oder teilpensioniert ist, vermindern sich die wiederkehrenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditäts- bzw. Pensionierungsgrades.

Beiträge der Versicherten

§ 18. Die Versicherten leisten ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres einen nicht Kapital bildenden wiederkehrenden Beitrag von 1.5% des versicherten Lohnes.

² Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres leisten die Versicherten einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% des versicherten Lohnes.

³ Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes, die ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erfolgt und die nicht auf eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen ist, leisten die Versicherten einen einmaligen, in der Regel auf 12 Monate verteilten Beitrag, welcher in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes definiert ist. Der Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Lebensalter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) der versicherten Person. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

⁴ Wird der versicherte Jahreslohn einer versicherten Person um mehr als 10% bzw. ab Alter 50 um mehr als 5% erhöht, so wird auf demjenigen Teil der Erhöhung, der 10% bzw. 5% übersteigt, wie bei einem Neueintritt verfahren. Teuerungsbedingte Lohnerhöhungen werden hierfür nicht berücksichtigt.

⁵ Die Versicherten des BVG-Plans (§ 25) leisten einen Beitrag an die Altersvorsorge von 3.5% (Alter 25 – 34), 5% (Alter 35 – 44), 7.5% (Alter 45 – 54) sowie von 9% (ab Alter 55) des koordinierten Lohnes gemäss Art. 8 BVG.

⁶ Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres entrichten Schichtdienstleistende einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% der Schichtzulagen in die Sparkasse gemäss § 41.

Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen

§ 19. Bei Eintritt in die Pensionskasse sind die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie allfällige Freizügigkeit Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Diese werden für den Einkauf in die vollen Leistungen, finanziert ab Alter 25, verwendet.

² Reicht die Austrittsleistung früherer Vorsorgeverhältnisse nicht aus, um voll versichert zu sein, werden die Leistungen gekürzt. Die Höhe der Kürzung ist aus dem Reglement ersichtlich.

³ Die versicherte Person kann eine Kürzung durch eine Einmaleinlage oder einen beim Eintritt festzulegenden festen Zusatzbeitrag auskaufen. Später kann, die volle Arbeitsfähigkeit vorausgesetzt, eine Kürzung jederzeit durch freiwillige Einlagen ausgekauft werden. Hat die versicherte Person die Kürzung vollständig ausgekauft, kann sie Beiträge in das separate Sparkapital (vgl. § 41) leisten, um damit den Auskauf einer Kürzung infolge vorzeitiger Pensionierung oder eine zusätzliche Überbrückungsrente zu finanzieren.

⁴ Die versicherte Person kann auf dem AHV-pflichtigen Lohn, den sie zusätzlich von anderen Arbeitgebern erhält, Beiträge in der Höhe von 25,5% in das separate Sparkapital (vgl. § 41) leisten, sofern dieser Lohn bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist. Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die vom Verwaltungsrat festzulegen ist.

⁵ Näheres bestimmt das Reglement.

VI. Beiträge der Arbeitgeber

Beiträge des Staates

§ 20. Der Staat leistet einen pauschalen wiederkehrenden Beitrag von 20% der Summe der versicherten Löhne sowie jährlich per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat (§ 27) in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 2.

Beiträge der angeschlossenen Institutionen

§ 21. Die Beiträge der angeschlossenen Institutionen werden durch das Reglement und durch den jeweiligen Anschlussvertrag bestimmt. Die Beiträge sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen pauschal oder individuell so festzulegen, dass langfristig jede Institution die vollen Kosten ihrer Vorsorge (inkl. der Verwaltung) selbst trägt.

Beiträge für Versicherte des BVG-Plans und für Schichtdienstleistende

§ 22. Für die Versicherten des BVG-Plans (§ 25) leisten die Arbeitgeber einen Beitrag in der Höhe der Beiträge der Arbeitnehmenden (vgl. § 18 Abs. 5). Zusätzlich leisten sie einen Risikobeitrag von 5% des koordinierten Lohnes.

² Die Arbeitgeber leisten einen Sparbeitrag auf Schichtzulagen in Höhe von 17%.

VII. Unter- und Überdeckung

Unterdeckung, Sanierung

§ 23. Fällt der Deckungsgrad im Bereich Staat oder bei einer angeschlossenen Institution unter 100%, so hat die Pensionskasse Massnahmen zu prüfen, um die Unterdeckung innert einer angemessenen Frist beheben zu können. Fällt der Deckungsgrad unter 95%, sind zwingend Sanierungsmassnahmen zu treffen.

² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zuweisung von Beiträgen des Staates an den Teuerungsfonds (vgl. § 20) zu reduzieren und die entsprechenden Mittel für Sanierungsmassnahmen einzusetzen.

³ Die einzelnen Massnahmen und die Zuständigkeiten sind im Reglement aufzuführen, wobei die wirtschaftliche Last der Sanierung zu gleichen Teilen auf Arbeitgeber und Destinatärinnen und Destinatäre zu verteilen ist.

Überdeckung; freie Mittel

§ 24. Liegt der Deckungsgrad im Bereich Staat oder bei einer angeschlossenen Institution über 100% und sind zudem die Wertschwankungsreserven (vgl. § 16) in ihrem Zielwert durch Aktiven gedeckt, so sind freie Mittel vorhanden.

² Die Möglichkeiten der Verwendung freier Mittel werden durch das Reglement bestimmt.

Dritter Abschnitt: Leistungen

VIII. Gemeinsame Bestimmungen

Mitarbeitende im Stundenlohn und kurzzeitig Angestellte

§ 25. Folgende Mitarbeitende werden nach den Mindestleistungen gemäss BVG versichert (BVG-Plan):

- a) Personen, die im Stundenlohn angestellt sind;
 - b) Personen, die auf maximal 6 Monate befristet angestellt sind;
 - c) BVG-pflichtige Personen, die nach Vollendung des 63. Altersjahres angestellt werden.
- ² Die Beiträge richten sich nach § 18 Abs. 4 und § 22.

Unbezahlter Urlaub

§ 26. Leistungen und Beiträge während eines unbezahltenurlaubes werden durch das Reglement bestimmt. Im Reglement wird eine Maximaldauer festgelegt.

Teuerungsausgleich auf Renten des ehemaligen Staatspersonals

§ 27. Zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten (exkl. Überbrückungsrenten) wird ein separat ausgewiesener „Teuerungsfonds Staat“ gebildet (vgl. § 20).

² Die Mittel des Teuerungsfonds werden angemessen verzinst und ausschliesslich zur Erhöhung der laufenden Renten des ehemaligen Staatspersonals verwendet.

³ Sofern die Pensionskasse über freie Mittel (vgl. § 24) verfügt, können diese ebenfalls zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten verwendet werden.

⁴ Über die Verwendung des Teuerungsfonds beschliesst der Verwaltungsrat der Pensionskasse jährlich, unter Berücksichtigung der Teuerung und des Fondsvermögens. Der Verwaltungsrat muss bei der Anpassung die tieferen Renten höher gewichten.

⁵ Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit Wirksamwerden dieses Gesetzes, um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.

⁶ Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.

⁷ Näheres bestimmt das Reglement.

Teuerungsausgleich auf Renten des Personals von angeschlossenen Institutionen

§ 28. Eine Erhöhung der laufenden Renten bei angeschlossenen Institutionen erfolgt im Rahmen der von der Institution direkt oder über freie Mittel erfolgten Finanzierung.

² Der Entscheid für einen Teuerungsausgleich und dessen Zeitpunkt fällt die angeschlossene Institution im Einvernehmen mit der Pensionskasse.

³ Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.

⁴ Näheres regeln das Reglement und der jeweilige Anschlussvertrag.

Form der Leistungen; Kapitalabfindung

§ 29. Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente monatlich ausgerichtet.

² Die Pensionskasse kann an Stelle von geringfügigen Renten gemäss BVG eine Kapitalabfindung ausrichten.

³ Die versicherte Person kann für denjenigen Teil der Altersrente, welcher die Höhe der minimalen AHV-Rente übersteigt, eine einmalige Kapitalabfindung verlangen. In jedem Fall kann ein Viertel des gemäss BVG-Mindestvorschriften berechneten Altersguthabens als Kapitalabfindung bezogen werden.

⁴ Näheres bestimmt das Reglement.

IX. Altersleistungen

Altersrücktritt

§ 30. Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt 63 Jahre.

² Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich.

³ Das Rücktrittsalter für Versicherte des BVG-Plans richtet sich nach dem BVG.

Altersrente

§ 31. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn die versicherte Person vorzeitig oder ordentlich zurücktritt und für denselben Pensionierungsgrad keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse hat. Vorbehalten bleibt § 12 Abs. 2.

² Beim ordentlichen Altersrücktritt beträgt die Altersrente 65% des versicherten Lohnes, abzüglich einer allfälligen Kürzung infolge ungenügenden Einkaufs.

³ Beim vorzeitigen Altersrücktritt um 1, 2 oder 3 Jahre wird die Altersrente um 3% bzw. 7% bzw. 12% gekürzt. Für die Bezugsjahre vor Alter 60 erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung.

⁴ Bleibt das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus ganz oder teilweise bestehen, so wird der Anspruch auf Altersleistungen entsprechend des Umfangs der Weiterbeschäftigung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens bis Alter 70, aufgeschoben.

⁵ Näheres bestimmt das Reglement.

Kinderrente zur Altersrente

§ 32. Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente.

² Höhe und Anspruchsberechtigung richten sich nach den Bestimmungen des BVG.

Überbrückungsrente zur Altersrente

§ 33. Versicherte Personen, die eine Altersrente der Pensionskasse beziehen und das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, erhalten zusätzlich eine AHV-Überbrückungsrente.

² Die Höhe der vollen Überbrückungsrente beträgt bei Vollzeitbeschäftigten 120% der minimalen AHV-Rente pro Jahr. Fällt die im Alter 63 versicherte Altersrente bei Vollpensum und ohne Anrechnung einer allfälligen Kürzung zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente tiefer als 400% der minimalen AHV-Rente aus, wird die Überbrückungsrente entsprechend erhöht, höchstens aber auf 140% der minimalen AHV-Rente. Bei Teilzeitbeschäftigung sowie bei Teilpensionierung erfolgt eine entsprechende Kürzung der AHV-Überbrückungsrente. Weist die versicherte Person weniger als 10 Beitragsjahre in der Pensionskasse auf, erfolgt überdies eine Kürzung von 10% pro fehlendes Beitragsjahr.

³ Im Maximum besteht Anspruch auf drei Jahresrenten. Bei einer längeren Bezugsdauer als drei Jahre wird die Rente im Verhältnis der Bezugsdauer zu den drei Jahren gekürzt. Der Anspruch auf Überbrückungsrente besteht bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn einer dem Pensionierungsgrad entsprechenden Rente durch die Eidg. IV.

⁴ Die versicherte Person kann durch freiwillige Einlagen die Überbrückungsrente bis zur Höhe der maximalen AHV-Rente erhöhen.

⁵ Näheres bestimmt das Reglement.

X. Invalidenleistungen

Invalidität

§ 34. Die Definition der Invalidität richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Eidg. Invalidenversicherung (IV).

² Die Geschäftsstelle entscheidet über das Vorliegen einer Invalidität unter Bezugnahme auf den Entscheid der IV oder auf ein allfälliges vertrauensärztliches Gutachten.

³ Die Geschäftsstelle ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen.

Invalidenrente

§ 35. Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht, wenn die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache später zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war und

- a) die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr ohne wesentlichen Unterbruch gedauert hat oder eine dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt und
- b) die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen Ersatz mehr erhält und
- c) die Arbeitsunfähigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eingetreten ist.

² Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Invalidität und entspricht grundsätzlich der versicherten Altersrente, höchstens 65% des versicherten Lohnes. Besteht eine Invalidität von weniger als 25%, besteht kein Anspruch, bei einer Invalidität von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

³ Die Invalidenrente wird lebenslänglich ausgerichtet. Der Anspruch endet beim Tod der versicherten Person bzw. bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

Kinderrente zur Invalidenrente

§ 36. Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigten Kind Anspruch auf eine Invalidenkinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Invalidenrente.

² Im Reglement werden die Anspruchsvoraussetzungen geregelt.

XI. Hinterlassenenleistungen

Ehegattenrente

§ 37. Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat ihre überlebende Ehegattin bzw. ihr überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie bzw. er beim Tod der versicherten Person

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

² Das Reglement kann Bestimmungen vorsehen für den Fall, dass die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wesentlich jünger als die verstorbene versicherte Person ist oder sich wiederverheiratet.

³ Die Ehegattenrente beträgt 2/3 der versicherten Invalidenrente bzw. 2/3 der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

⁴ Die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte ist der hinterlassenen Ehegattin bzw. dem hinterlassenen Ehegatten gleichgestellt, sofern

- a) die Ehe zehn Jahre gedauert hat und
- b) der geschiedenen Ehegattin bzw. dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

⁵ Die Höhe der Rente für die geschiedene Ehegattin bzw. für den geschiedenen Ehegatten entspricht der Minimalrente gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

⁶ Die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner hat die gleiche Rechtsstellung wie die Ehegattin bzw. wie der Ehegatte.

Lebenspartnerrente

§ 38. Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts wird hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen der überlebenden Ehegattin bzw. dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern zusätzlich:

- a) beide Partner unverheiratet waren und zwischen ihnen keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB bestand und
- b) die eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung und gegenseitiger Unterstützungspflicht im Zeitpunkt des Todes nachweislich mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder ein gemeinsames rentenberechtigtes Kind vorhanden ist und
- c) die versicherte Person zu Lebzeiten der Pensionskasse die anspruchsberechtigte Lebenspartnerin bzw. den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.

² Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner von Beziehenden einer Alters- bzw. Invalidenrente haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Rücktrittsalter der verstorbenen versicherten Person erfüllt waren.

³ Die Dauer einer nachgewiesenen Lebenspartnerschaft wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von § 37 Abs. 1 lit. b angerechnet.

⁴ Die Einzelheiten, insbesondere bezüglich Nachweises der eheähnlichen Gemeinschaft, werden im Reglement festgehalten.

Waisenrente

§ 39. Stirbt eine versicherte Person, haben ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 % der versicherten Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

³ Im Reglement werden die Anspruchsvoraussetzungen geregelt.

Todesfallkapital

§ 40. Stirbt eine versicherte Person, die noch keine Invalidenrente oder Altersrente bezieht, und wird durch ihren Tod keine Ehegatten-, Geschiedenen- oder Lebenspartnerrente gemäss diesem Gesetz ausgelöst, wird ein Todesfallkapital fällig.

² Das Todesfallkapital entspricht dem kleineren Betrag, der sich aus dem Vergleich zwischen der im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Austrittsleistung, jedoch ohne Sparkapital gemäss § 41, und dem fünffachen Betrag der versicherten jährlichen Invalidenrente ergibt. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert allfälliger Abfindungen.

³ Näheres bestimmt das Reglement, welches die Begünstigtenordnung enthält.

XII. Leistungen der Sparkasse

Sparkasse

§ 41. Aus überschüssenden Teilen eingebrachter Austrittsleistungen, aus Teilaustrittsleistungen, aus Beiträgen auf Schichtzulagen sowie aus zusätzlichen, freiwilligen Einlagen der versicherten Person wird ein separates Sparkapital gebildet.

² Das Sparkapital ist zu verzinsen.

³ Vor Eintreten eines Vorsorge- oder Freizügigkeitsfalls oder beim Altersrücktritt kann das Sparkapital zum Auskauf einer Kürzung der versicherten Alters- und Invalidenrente verwendet werden. Ebenso kann das Sparkapital zum Auskauf der Kürzung der Altersrente aufgrund vorzeitiger Pensionierung (vgl. § 31 Abs. 3) und der Kürzungen der Überbrückungsrente (vgl. § 33 Abs. 2 und 3) oder zur Finanzierung einer höheren Überbrückungsrente (vgl. § 33 Abs. 4) verwendet werden.

⁴ Näheres bestimmt das Reglement.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Altersrücktritt

§ 42. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird gleichzeitig mit dem Beginn der Altersrente oder der entsprechenden Kapitalabfindung zur Auszahlung fällig.

² Bei einem teilweisen Altersrücktritt kann die versicherte Person den proportionalen Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihrer Reduktion des Beschäftigungsgrades beziehen. Spätestens bei vollständigem Altersrücktritt gelangt das Sparkapital zur Auszahlung.

³ Vorbehalten bleibt die Verwendung des Sparkapitals zum Auskauf von Kürzungen der Alters- und Überbrückungsrente.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Invalidität

§ 43. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird bei Beginn der Invalidenrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zur Auszahlung fällig.

² Bezieht die versicherte Person nur eine Teilinvalidenrente, kann sie den Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihres Invaliditätsgrades beziehen. Im Übrigen gelangt das Sparkapital bei vollständigem Altersrücktritt bzw. bei voller Invalidenrente zur Auszahlung.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Tod

§ 44. Beim Tod einer versicherten Person fällt ein allfällig vorhandenes Sparkapital den Hinterlassenen zu.

² Das Reglement enthält die Begünstigtenordnung.

Vierter Abschnitt: *Spezialbestimmungen für Magistratspersonen*

Magistratspersonen

§ 45. Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman). Sie sind während ihrer Amtsdauer hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen dieses Gesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt infolge Todes oder Invalidität werden die Leistungen gemäss dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes erbracht.

² Bei Ausscheiden infolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl vor Alter 63 bleiben §§ 46 bis 48 vorbehalten.

³ Näheres bestimmt das Reglement.

Austrittsleistung

§ 46. Scheidet eine Magistratsperson vor Erreichen des 63. Altersjahres durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Amt, so besteht Anspruch auf die Austrittsleistung.

Erhöhung der Austrittsleistung

§ 47. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wird die Differenz zwischen der vorhandenen Austrittsleistung und dem Barwert der künftigen, ab Alter 63 fälligen Altersrente (inkl. anwartschaftliche Leistungen; ohne künftige Teuerungsanpassung) als Einmaleinlage vom Staat übernommen. Die Austrittsleistung wird entsprechend erhöht.

Beitragsfreie Weiterführung in der Pensionskasse

§ 48. Die ausscheidende Magistratsperson kann denjenigen Teil der Austrittsleistung, der nicht zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung benötigt wird, der Pensionskasse zukommen lassen bzw. in dieser belassen. Dieser Betrag wird zur Finanzierung allfälliger Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bzw. spätestens mit Erreichen des 63. Altersjahres zur Finanzierung der Altersrente verwendet.

² Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren und richtet sich für Mitglieder des Regierungsrates nach der Tabelle 1, für die übrigen Magistratspersonen nach der Tabelle 2 im Anhang, abzüglich allfälliger Kürzungen (ungenügender Einkauf; Vorbezüge, übertragene Austrittsleistung).

³ Die Höhe der versicherten Invaliden- und Hinterlassenenleistungen richtet sich nach der versicherten Altersrente gemäss Abs. 2, im übrigen gelten die Bestimmungen des dritten Abschnitts dieses Gesetzes sinngemäss.

⁴ Nach dem Ausscheiden aus dem Amt können die versicherten Leistungen mit Ausnahme der Teuerungsanpassung nicht mehr erhöht werden; es werden keine Beiträge erhoben.

⁵ Die bei Ausscheiden aus dem Amt erworbenen anwartschaftlichen Rentenansprüche werden bei Rentenbeginn entsprechend der aufgelaufenen, für die laufenden Renten vorgenommenen Teuerungsanpassung (vgl. § 27) erhöht. Dementsprechend wird das Deckungskapital erhöht, die Differenz wird als Einmaleinlage vom Staat übernommen.

Fünfter Abschnitt: Organisation und Verwaltung

Organe

§ 49. Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Geschäftsstelle,
- c) die Kontrollstelle,
- d) die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge.

Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 50. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle und der bestellten Kommissionen.

² Der Verwaltungsrat bildet das paritätische Organ im Sinne von Art. 51 BVG.

³ Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Bestellung der im Rahmen der Geschäftsführung und Vermögensanlage erforderlichen Fachkommissionen.
- b) Erlass des Vorsorgereglementes, des Anlagereglementes, des Organisationsreglementes und allfälliger weiterer Reglemente.
- c) Wahl der Direktorin bzw. des Direktors, der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors, der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge und weiterer allfällig durch das Organisationsreglement bestimmter Personen.
- d) Entscheid über Einsprachen.
- e) Einsichtnahme in die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge.
- f) Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
- g) Genehmigung von Anschlussverträgen mit Institutionen.
- h) Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen (Tarif; technischer Zinssatz).

Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates

§ 51. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebern und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt wird. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebern und Versicherten zu gewährleisten.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden vom Regierungsrat (Arbeitgeber Staat) bzw. von den angeschlossenen Institutionen gewählt.

³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden bezeichnen je ein Mitglied des Präsidiums. Im Sinne des Paritätsgrundsatzes führen diese abwechselnd den Vorsitz für jeweils eine halbe Amtsperiode.

⁴ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt vorerst kein Entscheid zustande. Behandelt der Verwaltungsrat an einer folgenden Sitzung dasselbe Geschäft erneut und ergibt sich weiterhin Stimmengleichheit, so entscheidet die bzw. der jeweilige Vorsitzende.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Geschäftsstelle

§ 52. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrates. Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und wird geleitet von der Direktorin bzw. vom Direktor. Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.

² Die Direktorin bzw. der Direktor oder die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Sie bzw. er hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Die Direktorin bzw. der Direktor ernennt mit Ausnahme der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors das Personal der Geschäftsstelle.

⁴ Für das Personal der Geschäftsstelle sind die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss anwendbar.

Kontrolle

§ 53. Die Aufgaben von Kontrollstelle und Expertin bzw. Experte für berufliche Vorsorge richten sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

² Die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Sechster Abschnitt: Rechtspflege

Einsprache, Klage, Aufsichtsbeschwerde

§ 54. Gegen Entscheide der Geschäftsstelle kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsrat begründet Einsprache erheben.

² Für Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebern und der Pensionskasse steht den Betroffenen die Klage an das zuständige kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG). Die Erhebung einer Einsprache oder das Vorliegen eines Verwaltungsratsentscheides ist nicht Klagevoraussetzung.

³ In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Staatsgarantie

§ 55. Zur Sicherung der Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal besteht eine Garantie des Kantons Basel-Stadt im Umfang der gemäss § 16 benötigten Schwankungsreserven, maximal jedoch im Umfang von 20% der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen für das Staatspersonal.

² Die Garantie gemäss Abs. 1 entfällt, sobald im Vorsorgebereich des Staates erstmals eine Überdeckung gemäss § 24 vorhanden ist.

Erhöhung des Deckungsgrades der Pensionskasse

§ 56. Zur Erhöhung des Deckungsgrades leistet der Kanton Basel-Stadt eine Einmaleinlage in der Höhe des per Wirksamkeit dieses Gesetzes im Bereich Staat bestehenden und nach anerkannten Grundsätzen berechneten Fehlbetrages, mindestens jedoch 1300 Mio. Franken.

² Der in Abs. 1 genannte Mindestbetrag ist um den auf die Universität Basel entfallenden Fehlbetrag zu erhöhen, sofern dieser Fehlbetrag nicht bereits vor Wirksamwerden dieses Gesetzes ausgeglichen wurde.

³ Für die Dauer von längstens 30 Jahren werden die ordentlichen Beiträge des Staates an den Teuerungsfonds Staat gemäss § 20 um 2.5% der versicherten Löhne gesenkt.

⁴ Die Mittel zur Erhöhung des Deckungsgrades werden einem zu diesem Zweck zu bildenden Fonds gemäss § 13 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes entnommen.

⁵ Der Fonds wird durch die Aufnahme der notwendigen Mittel am Kapitalmarkt vorfinanziert. Zinsen und Amortisationen werden dem Fonds belastet.

⁶ Dem Fonds gemäss Abs. 4 werden jährlich Mittel von insgesamt 8% der versicherten Lohnsumme (Bereich Staat) zu Lasten der allgemeinen Staatsrechnung zugewiesen. Diese Mittel bestehen aus den gemäss Abs. 3 und gemäss § 27 des Lohngesetzes eingesparten Mitteln sowie einem Betrag von 4% der versicherten Lohnsumme (Bereich Staat).

⁷ Die Positionen in der Bestandesrechnung im Zusammenhang mit diesem Fonds und die Fondsrechnung werden im Anhang zur Staatsrechnung separat ausgewiesen. Sobald der Fonds ausgeglichen ist, wird er aufgelöst. Gleichzeitig wird Abs. 3 hinfällig.

Überführung; Allgemeines

§ 57. Die unter dem bisherigen Gesetz entstandenen Rentenansprüche werden in unveränderter Höhe weiter ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen von laufenden Überbrückungsrenten richten sich für die gesamte Laufzeit nach dem bisherigen Gesetz.

³ Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen der anwartschaftlichen Leistungen der Rentenbeziehenden richten sich nach diesem Gesetz.

⁴ Für Ehegatten, die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschieden wurden, entspricht die anwartschaftliche Rente gemäss § 37 Ab. 4 und 5 in ihrer Höhe im Maximum der Ehegattenrente (keine Beschränkung auf die Minimalrente gemäss BVG.)

⁵ Trat vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei einer versicherten Person eine Arbeitsunfähigkeit ein, richten sich der allfällige Anspruch sowie die Höhe der Invalidenrente nach neuem Gesetz.

⁶ Für die auf Grund früherer gesetzlicher Regelung freiwillig Versicherten gelten bezüglich der Höhe der versicherten Rentenleistungen bzw. Höhe der Beiträge die bisherigen Bestimmungen.

⁷ Die Regelung gemäss § 19 Abs. 3 lit. c des bisherigen Gesetzes bezüglich anteilmässigen Abzugs einer vom Arbeitgeber übernommenen Einkaufssumme gilt weiterhin.

⁸ Die gestützt auf §§ 58 Abs. 6, 59 Abs. 2 und 60 Abs. 1 entstehenden Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.

⁹ Näheres bestimmt das Reglement.

Übergangsbestimmung für die in Abteilung I versicherten Personen

§ 58. Die unter dem bisherigen Gesetz von den in Abteilung I versicherten Personen zuletzt erworbene Austrittsleistung wird als Einkaufssumme für den Eintritt in den Vorsorgeplan gemäss neuem Gesetz verwendet. Die Höhe der versicherten Alters- und Invalidenrente bestimmt sich somit nach neuem Gesetz.

² Bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 wird kein Abzug für die vom Arbeitgeber übernommene Einkaufssumme gemäss § 19 Abs. 3 lit. c des bisherigen Gesetzes vorgenommen.

³ Ist die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 höher als die Einkaufssumme, wird die Differenz dem Sparkapital gemäss § 41 zugewiesen.

⁴ Für alle versicherten Personen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie besteht aus einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente. Bei versicherten Personen, welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 Jahren wegfällt. Für versicherte Personen, deren bisheriges Rücktrittsalter gemäss § 64b Abs. 3 des bisherigen Gesetzes über 63 Jahren liegt, wird ihre Altersrente zur Bestimmung der Garantie gemäss bisherigem Gesetz auf Alter 63 umgerechnet. Das bei Wirksamwerden dieses Gesetzes aufgrund von Abs. 3 neu gebildete Sparkapital wird, unter Anrechnung eines Zinssatzes von 2,50% p.a., an die Garantie angerechnet. Ein vor Wirksamwerden des Gesetzes allfällig bereits vorhandenes Sparkapital wird demgegenüber nicht angerechnet.

⁵ Die versicherte Altersrente aus den Abs. 1 bis 4 ergibt die neu versicherte Rente. Liegt diese über 65% des versicherten Lohnes, wird der darüber liegende Teil dem Sparkonto zugewiesen. Liegt er unter 65%, wird der darunter liegende Teil in eine feste Frankenkürzung umgerechnet.

⁶ Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, werden für die Berechnungen gemäss den Abs. 3 bis 4 nicht berücksichtigt.

⁷ Bei Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, sind die Beiträge gemäss § 18 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes zu entrichten.

⁸ Bei Erhöhungen des versicherten Lohnes, die ausschliesslich aufgrund der Erhöhung des versicherten Lohnmaximums zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, wird wie bei einem Neueintritt verfahren.

⁹ Die unter dem bisherigen Gesetz von der versicherten Person zuletzt geleisteten Amortisationsbeiträge können nach Wahl der versicherten Person entweder gestoppt oder in Zusatzbeiträge umgewandelt werden.

¹⁰ Die gemäss bisherigem Gesetz von der versicherten Person zuletzt geleisteten Zusatzbeiträge sind in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.

Übergangsbestimmung für die in Abteilung II versicherten Personen

§ 59. Die unter dem bisherigen Gesetz von der in Abteilung II versicherten Person erworbene Austrittsleistung wird als Einkaufssumme für den Eintritt in den Vorsorgeplan gemäss neuem Gesetz verwendet.

² Für versicherte Personen mit drei und mehr Beitragsjahren wird die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 um denjenigen Betrag erhöht, den der Arbeitgeber gemäss § 14 Abs. 3 des bisherigen Gesetzes zu leisten hätte.

³ Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.

Übergangsbestimmung für Magistratspersonen

§ 60. Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes gemäss bisheriger Sonderregelung (§ 50^{alt}PKG/UePKG) für Mitglieder des Regierungsrates und für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Ombudspersonen versicherten Leistungen bleiben betragsmässig garantiert.

² Die Garantie gemäss Abs. 1 entfällt bei Reduktion des Arbeitspensums sowie bei Vorbezug der Austrittsleistung für Wohneigentum bzw. bei Übertragung der Austrittsleistung infolge Scheidung.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 61. Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze aufgehoben:

1. Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG) vom 20. März 1980.
2. Übergangsordnung zum Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Übergangsordnung Pensionskassengesetz, UePKG) vom 20. November 1984.

² Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze geändert:

1. Das Personalgesetz vom 17. November 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) ordentliche Kündigung
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung
- c) fristlose Auflösung
- d) Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen
- e) Invalidität oder länger dauernde Arbeitsverhinderung
- f) Erreichen der Altersgrenze und Versetzung in den Ruhestand
- g) Tod
- h) Ablauf der Amtsdauer oder vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Amtsperiode

§ 34 Titel und Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität oder länger dauernder Arbeitsverhinderung

§ 34. Mit Beginn von Rentenzahlungen der Eidg. IV, spätestens jedoch nach 16-monatiger ganzer oder teilweiser Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall endet das Arbeitsverhältnis im entsprechenden Umfang ohne Kündigung.

¹ SG 162.100.

§ 35 Titel sowie Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Alter und vorzeitiger Ruhestand

§ 35. Falls keine anders lautende Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 63. Altersjahr vollendet hat.

² In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren. Die vorzeitige Pensionierung erfolgt zu den Bedingungen, wie wenn die versicherte Person das 63. Altersjahr erreicht hätte. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die Mehrbelastung im Deckungskapital.

2. Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995² wird wie folgt geändert:

Es wird § 24a neu eingefügt:

Ruhegehalt für Magistratspersonen

§ 24a. Scheidet eine Magistratsperson gemäss § 45 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) aus dem Amt, ohne dass Vorsorgeleistungen der Pensionskasse fällig werden, so besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt.

² Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht längstens bis zum Monat, in welchem das 63. Altersjahr erreicht wird. Bei vorzeitigem Tod oder mit Beginn des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen der Pensionskasse erlischt das Ruhegehalt.

³ Die Höhe des Ruhegehalts ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren. Es entspricht dem Prozentsatz des in der Pensionskasse zu versichernden Lohnes (ohne Koordinationsabzug) gemäss den Tabellen 1 und 2 im Anhang zum Pensionskassengesetz. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

⁴ Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen amtierenden Magistratspersonen entspricht das Ruhegehalt mindestens der Höhe der gemäss bisheriger Sonderregelung (§ 50^{alt}PKG/UePKG) versicherten Rente.

⁵ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

⁶ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Der Lohnanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird wie folgt geändert: In Abweichung von § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes wird der Teuerungsausgleich auf die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von einem Prozentpunkt nicht gewährt.

² Die Massnahme gemäss Abs. 1 erfolgt ab 1. Januar nach Wirksamwerden der Totalrevision des Pensionskassengesetzes und entfällt nach spätestens 30 Jahren.

² SG 164.100.

§ 28 wird ersatzlos gestrichen.

Schlussbestimmung

§ 62. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Anhang zum Pensionskassengesetz: Leistungsskalen Magistratspersonen

Tabelle 1 Leistungsskala für Mitglieder des Regierungsrates (Höhe der Altersrente vor einer allfällige Kürzung)

Amtsjahre	12 und mehr	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Alter beim Austritt	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
37	33.000	31.758	30.328	28.723	26.957	25.048	23.015	20.876	18.649	16.355	14.018	11.659
38	35.000	33.621	32.060	30.331	28.452	26.441	24.315	22.094	19.799	17.451	15.075	12.691
39	37.000	35.483	33.791	31.941	29.951	27.839	25.624	23.326	20.968	18.573	16.162	13.762
40	39.000	37.344	35.524	33.556	31.457	29.247	26.946	24.576	22.162	19.723	17.286	14.876
41	41.000	39.208	37.261	35.175	32.970	30.665	28.283	25.847	23.379	20.904	18.447	16.036
42	43.000	41.074	39.000	36.800	34.489	32.094	29.637	27.138	24.624	22.119	19.651	17.246
43	45.000	42.939	40.742	38.426	36.016	33.537	31.005	28.450	25.895	23.369	20.896	18.562
44	47.000	44.806	42.484	40.059	37.555	34.991	32.393	29.787	27.200	24.657	22.301	19.946
45	49.000	46.671	44.230	41.701	39.101	36.460	33.800	31.150	28.536	26.157	23.779	21.400
46	51.000	48.542	45.986	43.350	40.663	37.947	35.233	32.545	30.142	27.739	25.336	22.933
47	53.000	50.416	47.742	45.007	42.234	39.453	36.688	34.259	31.831	29.402	26.974	24.545
48	55.000	52.286	49.501	46.668	43.818	40.973	38.518	36.062	33.607	31.151	28.696	26.241
49	57.000	54.163	51.268	48.346	45.419	42.935	40.451	37.967	35.483	32.999	30.515	28.031
50	59.000	56.040	53.042	50.030	47.516	45.001	42.487	39.973	37.459	34.945	32.430	29.916
51	61.000	57.924	54.823	52.277	49.731	47.184	44.638	42.092	39.546	36.999	34.453	31.907
52	63.000	59.806	57.226	54.646	52.066	49.486	46.906	44.326	41.745	39.165	36.585	34.005
53	65.000	62.384	59.768	57.152	54.535	51.919	49.303	46.687	44.071	41.455	38.839	36.223
54	65.000	62.576	60.153	57.729	55.305	52.882	50.458	48.034	45.610	43.187	40.763	38.339
55	65.000	62.779	60.559	58.338	56.118	53.897	51.677	49.456	47.235	45.015	42.794	40.574
56	65.000	62.995	60.990	58.985	56.980	54.976	52.971	50.966	48.961	46.956	44.951	42.946
57	65.000	63.224	61.448	59.673	57.897	56.121	54.345	52.569	50.794	49.811	49.811	49.811
58	65.000	63.468	61.936	60.405	58.873	57.341	55.809	54.277	53.061	53.061	53.061	53.061
59	65.000	63.729	62.457	61.186	59.915	58.643	57.372	56.413	56.413	56.413	56.413	56.413
60	65.000	64.009	63.018	62.027	61.037	60.046	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868
61	65.000	64.312	63.624	62.936	62.248	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579
62	65.000	64.642	64.285	63.927	63.570	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289
63	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000

Tabelle 2 Leistungsskala für Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Ombudspersonen (Höhe der Altersrente vor einer allfällige Kürzung; für 16 bis 28 und mehr Amtsjahre)

Amtsjahre Alter beim Austritt	28 und mehr	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
35													
36													
37													
38													
39													
40													
41													23.522
42												25.881	25.295
43											28.392	27.781	27.167
44										31.067	30.430	29.790	29.147
45									33.919	33.254	32.587	31.916	31.242
46								36.964	36.270	35.573	34.874	34.172	33.466
47							40.212	39.487	38.760	38.031	37.299	36.563	35.824
48						43.679	42.921	42.162	41.400	40.636	39.870	39.100	38.327
49					47.387	46.595	45.801	45.006	44.209	43.410	42.608	41.803	40.994
50				51.350	50.522	49.692	48.862	48.029	47.195	46.359	45.520	44.679	43.835
51			55.593	54.726	53.859	52.990	52.121	51.250	50.378	49.504	48.629	47.751	46.870
52		60.132	59.225	58.318	57.410	56.501	55.591	54.681	53.770	52.858	51.945	51.031	50.115
53	65.000	64.050	63.099	62.149	61.199	60.249	59.298	58.348	57.398	56.447	55.497	54.547	53.596
54	65.000	65.000	64.810	63.860	62.909	61.959	61.009	60.058	59.108	58.158	57.208	56.257	55.307
55	65.000	65.000	65.000	65.000	64.620	63.670	62.719	61.769	60.819	59.868	58.918	57.968	57.018
56	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	64.430	63.480	62.529	61.579	60.629	59.678	58.728
57	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	64.240	63.289	62.339	61.389	60.439
58	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	64.050	63.099	62.149
59	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	64.810	63.860
60	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
61	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
62	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
63	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000

Tabelle 2 Leistungsskala für Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Ombudspersonen (Höhe der Altersrente vor einer allfällige Kürzung; für 1 bis 15 Amtsjahre)

Amtsjahre	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Alter beim Austritt	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
35						12.033	11.592	11.148	10.699	10.246	9.788	9.324	8.853	8.374	7.887
36					13.673	13.214	12.752	12.285	11.814	11.338	10.856	10.368	9.872	9.367	8.852
37				15.411	14.934	14.453	13.968	13.478	12.984	12.484	11.977	11.463	10.940	10.407	9.861
38			17.259	16.762	16.261	15.757	15.248	14.734	14.215	13.689	13.156	12.614	12.062	11.499	10.921
39		19.220	18.702	18.181	17.656	17.127	16.593	16.053	15.508	14.955	14.393	13.822	13.239	12.643	12.030
40	21.305	20.765	20.223	19.676	19.126	18.571	18.010	17.443	16.870	16.288	15.696	15.094	14.478	13.846	13.195
41	22.959	22.394	21.825	21.253	20.675	20.093	19.504	18.909	18.305	17.693	17.070	16.434	15.782	15.112	14.419
42	24.706	24.114	23.517	22.917	22.311	21.700	21.082	20.457	19.822	19.178	18.521	17.849	17.159	16.447	15.707
43	26.550	25.929	25.304	24.674	24.039	23.398	22.749	22.092	21.425	20.746	20.053	19.343	18.612	17.854	17.063
44	28.500	27.850	27.195	26.535	25.868	25.196	24.515	23.824	23.123	22.408	21.677	20.926	20.150	19.343	18.494
45	30.565	29.883	29.197	28.505	27.807	27.101	26.387	25.662	24.924	24.172	23.401	22.607	21.783	20.920	19.971
46	32.757	32.043	31.324	30.599	29.867	29.128	28.378	27.618	26.843	26.051	25.238	24.398	23.522	22.525	21.527
47	35.082	34.334	33.582	32.823	32.057	31.283	30.498	29.700	28.887	28.055	27.198	26.310	25.262	24.213	23.165
48	37.550	36.768	35.981	35.188	34.387	33.577	32.756	31.922	31.070	30.197	29.296	28.194	27.092	25.990	24.887
49	40.182	39.365	38.543	37.715	36.879	36.034	35.177	34.306	33.417	32.505	31.345	30.185	29.026	27.866	26.706
50	42.987	42.135	41.278	40.415	39.545	38.666	37.775	36.871	35.947	34.726	33.506	32.285	31.064	29.843	28.623
51	45.987	45.100	44.209	43.313	42.411	41.500	40.580	39.647	38.361	37.075	35.789	34.504	33.218	31.932	30.646
52	49.197	48.277	47.354	46.428	45.498	44.562	43.620	42.265	40.910	39.555	38.200	36.845	35.490	34.135	32.780
53	52.646	51.696	50.746	49.795	48.845	47.895	46.466	45.037	43.608	42.179	40.751	39.322	37.893	36.464	35.035
54	54.357	53.406	52.456	51.506	50.556	49.605	48.236	46.867	45.498	44.129	42.760	41.392	40.023	38.654	37.285
55	56.067	55.117	54.167	53.216	52.266	51.316	50.020	48.723	47.427	46.131	44.834	43.538	42.242	40.946	39.649
56	57.778	56.827	55.877	54.927	53.977	53.026	51.818	50.609	49.401	48.192	46.984	45.775	44.567	43.358	42.150
57	59.488	58.538	57.588	56.637	55.687	54.737	53.632	52.528	51.423	50.318	49.111	47.911	46.711	45.511	44.311
58	61.199	60.249	59.298	58.348	57.398	56.447	55.464	54.482	53.499	53.061	53.061	53.061	53.061	53.061	53.061
59	62.909	61.959	61.009	60.058	59.108	58.158	57.316	56.475	56.413	56.413	56.413	56.413	56.413	56.413	56.413
60	64.620	63.670	62.719	61.769	60.819	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868
61	65.000	65.000	64.430	63.480	62.529	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579
62	65.000	65.000	65.000	65.000	64.240	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289
63	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000